Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9802**

14. Wahlperiode 17. 07. 2002

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum optimalen Fördern und Fordern in Vermittlungsagenturen (OFFENSIV-Gesetz)

A. Problem und Ziel

Das bestehende Sozial- und Arbeitslosenhilfesystem verbindet Leistungsbezug und Arbeit nicht nachdrücklich genug und fördert dadurch Abhängigkeit und Arbeitslosigkeit. Hilfeempfänger wollen in der Regel arbeiten und eigenständig sein. Vielfach fehlen jedoch Anreize zur Aufnahme von Arbeit aufgrund des Umfangs der Sozialleistungen, die ohne Gegenleistung zu haben sind. Arbeit und Eigenständigkeit verbinden den Einzelnen und die einzelne Familie mit der Gesellschaft und sind Bindeglied gegenseitiger Verantwortung. Diese Einsicht ist in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr durch das bestehende Sozial- und Arbeitslosenhilfesystem zurückgedrängt worden. Soziale Leistungen sollten für jeden Hilfesuchenden, der arbeitsfähig ist, an Beschäftigung sowie Aus- und Weiterbildung gebunden werden. Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, den Anspruch auf Sozial- und Arbeitslosenhilfe sowie die Betreuungs- und Vermittlungsverfahren diesen Grundsätzen anzupassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ermöglicht, die Erwerbsarbeit des Einzelnen gezielt zu fördern und nicht seine Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Darüber hinaus wird die Initiative die Beschäftigungssituation von Arbeitslosenhilfebeziehern und Sozialhilfeempfängern erheblich verbessern und deren Arbeitslosigkeit nachhaltig abbauen. Dabei kommt der Zusammenführung von Betreuung, Qualifizierung, Vermittlung und Leistungsgewährung für Hilfeempfänger in eine Hand durch Schaffung von besonderen Vermittlungsagenturen (Job-Centern) zentrale Bedeutung zu. Der Vorrang von Arbeit, Qualifizierung oder qualifizierender Beschäftigung vor dem Bezug von Sozialleistungen ohne Gegenleistung wird normiert. Ferner wird sichergestellt, dass die Mittel der aktiven Arbeitsförderung der Bundesanstalt für Arbeit unter Beteiligung der Länder gezielter eingesetzt werden können. Gleichzeitig werden die sozialrechtlichen Vorschriften über die Verfügbarkeit und Zumutbarkeit sowie die Arbeitslosenmeldung konkretisiert und ergänzt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neuregelungen entstehen für den Bund und die Kommunen keine Mehrkosten. Mittel der aktiven Arbeitsmarktförderung werden den Vermittlungsagenturen zur Aufgabenerfüllung zugewiesen. Die Kosten für die gemeinsam zu betreibenden Vermittlungsagenturen werden anteilig vom Land getragen, so dass hier finanzielle Belastungen in noch nicht konkretisierbarer Höhe entstehen. Diesen Kosten stehen Einsparungen, insbesondere der örtlichen Träger der Sozialhilfe in noch nicht quantifizierbarer Höhe entgegen.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 16. Juli 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum optimalen Fördern und Fordern in Vermittlungsagenturen (OFFENSIV-Gesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum optimalen Fördern und Fordern in Vermittlungsagenturen (OFFENSIV-Gesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Grundsätze, Experimentierklausel

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Beschäftigungssituation für Arbeitslosenhilfebezieher und Sozialhilfeempfänger zu verbessern und deren Arbeitslosigkeit nachhaltig abzubauen. Dabei kommt der Zusammenführung von Betreuung, Qualifizierung, Vermittlung und Leistungsgewährung für die Hilfeempfänger in Vermittlungsagenturen zentrale Bedeutung zu. Der Vorrang von Arbeit, qualifizierender Beschäftigung, Qualifizierung und Instrumenten der Eingliederungsvereinbarung vor dem Bezug von Sozialleistungen soll auf diese Weise sichergestellt, die Beschäftigungsfähigkeit unabhängig von den aktuellen Beschäftigungschancen erhalten oder erhöht werden.

(2) Zu diesem Zweck können die Länder nach Maßgabe dieses Gesetzes Modellversuche zur Verbesserung der Beschäftigungssituation durchführen.

Artikel 2
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 190 wird folgender § 190a eingefügt:

„§ 190a
Vermittlungsagenturen

(1) Der Bund verpflichtet die Bundesanstalt für Arbeit zur Verbesserung der Beschäftigungssituation die Voraussetzungen zum Betrieb von Vermittlungsagenturen zu schaffen. Dadurch soll für Erwerbspersonen, die nach Maßgabe der §§ 118 bis 122 und 190b sowie des § 18c des Bundessozialhilfegesetzes arbeitslos gemeldet sind, eine umfassende Betreuung mit dem Ziel der Erledigung ihrer Anliegen nach Absatz 2 ermöglicht werden. Vermittlungsagenturen können auch von Dritten (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verbände der freien Wohlfahrtpflege und private Unternehmen) betrieben werden. Sie sind als Einrichtungen, die Aufgaben der Arbeitsämter und der Träger der Sozialhilfe wahrnehmen, deutlich zu kennzeichnen. § 205 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Den Vermittlungsagenturen obliegen für Arbeitslosenhilfebezieher und arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes folgende Aufgaben:

1. Vermittlung in Arbeit,
2. Beratung und Förderung in Fragen der Arbeitsaufnahme und beruflichen Weiterbildung,
3. Beratung in Leistungsfragen und
4. Feststellung und Auszahlung der Arbeitslosenhilfe nach dem Vierten Kapitel Achter Abschnitt Siebter Unterabschnitt Erster bis Sechster Teil und der Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der Krankenhilfe nach Abschnitt 2 und Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes einschließlich Widerspruchs- und Klageverfahren.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit hat sich an der Errichtung oder Beauftragung von Vermittlungsagenturen nach diesem Gesetz zu beteiligen oder sich ihrer zu bedienen, wenn durch Landesrecht

1. die Träger der Sozialhilfe zur Errichtung von Vermittlungsagenturen verpflichtet werden,
2. die örtliche Zuständigkeit der Vermittlungsagenturen auch unter Beachtung der Verwaltungsorganisation der Arbeitsämter geregelt ist,
3. die anteilige Übernahme der Kosten, insbesondere Personal- und Sachkosten, des laufenden Betriebs der Vermittlungsagenturen nach § 190a in Verbindung mit § 71b Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch das Land sichergestellt ist und
4. Regelungen über die Standortdichte und die örtliche Zuständigkeit der Vermittlungsagenturen getroffen sind.

(4) Die Vermittlungsagenturen nehmen als Leistungsträger nach § 12 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 6 (ohne Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld) und § 28 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch die Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes und dem nach diesem Gesetz ergangenen Landesrecht wahr; sie sind zum Erlass von Verwaltungsakten befugt. Die §§ 69 und 91 Abs. 1 und 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

(5) Durch Landesrecht kann das Nähere zur Errichtung, Beauftragung sowie zu den Aufgaben und zur Organisation der Vermittlungsagenturen geregelt werden. Die für die Sozialhilfe zuständige oberste Landesbehörde und das Landesarbeitsamt regeln nach Maßgabe des Landesrechts das Nähere zur Ausgestaltung der Dienst- und Fachaufsicht, zur Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der Arbeitsämter mit den Vermittlungsagenturen durch Verwaltungsvereinbarung.

(6) In dem Verfahren zur Vermittlung von Arbeit oder Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 18 bis 20 des Bundes-

sozialhilfegesetzes hat der Hilfesuchende nach Kräften mitzuwirken. Er hat den Leistungsträgern nach Absatz 3 darzulegen, inwieweit er sich um eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit bemüht hat.

(7) Werden nach Maßgabe der Regelungen der Länder vom örtlichen Träger der Sozialhilfe, vom Arbeitsamt oder von einer Vermittlungsagentur nach § 190a Arbeitsverhältnisse, Arbeitsgelegenheiten oder sonstige Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung verbindlich angeboten, so ist der Hilfesuchende auch auf die Rechtsfolgen, die sich aus den §§ 18 bis 20 des Bundessozialhilfegesetzes ergeben können, hinzuweisen.

(8) Die Vermittlungsagenturen, soweit sie nicht von Dritten durchgeführt werden, werden anteilig mit dem Personal der Arbeitsämter und der Träger der Sozialhilfe betrieben, soweit dieser Personalanteil auf die Aufgaben nach diesem Gesetz fällt. Für die anfallenden Sachkosten gilt Entsprechendes. Im Falle der Beauftragung Dritter werden die dafür entstehenden Kosten, insbesondere Personal- und Sachkosten, des laufenden Betriebes entsprechend erstattet."

2. Nach § 190a wird folgender § 190b eingefügt:

„§ 190b
Landesrechtsvorbehalt

Die Länder können abweichend von den §§ 56, 120, 121, 122, 190 und 218 durch Landesrecht regeln, dass

1. die Verfügbarkeit nach § 120 Abs. 1 in Verbindung mit § 190 auch gegeben ist, wenn der Arbeitslose in einer gemeinnützigen Beschäftigung oder an einer Maßnahme im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz teilnimmt,
2. nach § 121 in Verbindung mit § 190 auch eine Beschäftigung nach § 19 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zumutbar ist,
3. es für Arbeitslosenhilfebezieher nach den Umständen des Einzelfalls nach § 121 zumutbar ist, eine Beschäftigung anzunehmen, deren Nettoeinkommen niedriger ist als die Arbeitslosenhilfe,
4. die Bestimmungen zur persönlichen Arbeitslosmeldung nach § 122 um eine regelmäßige Meldekontrolle ergänzt werden, die mit entsprechenden Angeboten der aktiven Arbeitsförderung oder der Hilfe zur Arbeit zu verbinden sind,
5. die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosenhilfe über § 190 hinaus auch die Bereitschaft des Arbeitslosenhilfebeziehers zu gemeinnütziger Beschäftigung sowie zum verbindlichen Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung umfassen; § 35 Abs. 4 gilt entsprechend; kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, liegt eine Beschäftigungssuche nach § 119 nicht vor, es sei denn, der Arbeitslose hat dies nicht zu vertreten,
6. die Leistungen des Arbeitsamtes nach § 56 um die Förderung niedriger Arbeitseinkommen erweitert werden, wenn diese die Arbeitslosenhilfe unterschreiten oder um nicht mehr als 15 vom Hundert überschreiten,
7. Beschäftigungen bei einem Unternehmen der Zeitarbeit und die damit verbundenen Qualifizierungs-, Betreuungs- und Verwaltungskosten nach § 218 gefördert werden können,
8. die Arbeitslosmeldung nach § 122 Abs. 1 bei einer Vermittlungsagentur nach § 190a erfolgen kann."

3. Nach § 190b wird folgender § 190c eingefügt:

„§ 190c
Datenverbund

Arbeitsämter und Träger der Sozialhilfe können nach Maßgabe dieses Gesetzes Daten nach den §§ 69 und 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch austauschen und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach den §§ 190a und 190b obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Dabei können die Daten der Hilfeempfänger entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz an die Vermittlungsagenturen im Sinne von § 190a weitergegeben werden. Die Vermittlungsagenturen können von den Leistungsträgern nach Satz 1 ermächtigt werden, diese Daten zu verarbeiten und auf Datenbanken der betroffenen Leistungsträger zuzugreifen."

4. Nach § 190c wird folgender § 190d eingefügt:

„§ 190d
Wissenschaftliche Evaluation

(1) Die Modellvorhaben nach den §§ 190a bis 190c sind so auszuwerten, dass sie eine bundesweite Bewertung zulassen. Hierzu haben alle beteiligten Leistungsträger, die beauftragten Stellen, die zuständige oberste Landesbehörde und das für die Sozialhilfe zuständige Bundesministerium zusammenzuwirken.

(2) Das Nähere über die Auswertung der Modellvorhaben ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung festzulegen. Das für die Sozialhilfe zuständige Bundesministerium ist zu unterrichten."

Artikel 3
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b
Vermittlungsagenturen

(1) Der Bund ermächtigt die Länder, zur Verbesserung der Beschäftigungssituation Vermittlungsagenturen zu schaffen. Dadurch soll für Erwerbspersonen, die nach Maßgabe der §§ 118 bis 122 und 190b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch arbeitslos gemeldet sind, eine umfassende Betreuung mit dem Ziel der Erledigung ihrer Anliegen nach Absatz 2 ermöglicht werden. Hierzu können die Länder abweichende Bestimmungen von der örtlichen Zuständigkeit treffen. Vermittlungsagenturen können auch von Dritten (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verbände der freien Wohlfahrtpflege und private Unternehmen) betrieben werden. Sie sind als Einrichtungen, die

Aufgaben der Arbeitsämter und der Träger der Sozialhilfe wahrnehmen, deutlich zu kennzeichnen.

(2) Den Vermittlungsagenturen obliegen für Arbeitslosenhilfebezieher und arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch folgende Aufgaben:

1. Vermittlung in Arbeit,
2. Beratung und Förderung in Fragen der Arbeitsaufnahme und beruflichen Weiterbildung,
3. Beratung in Leistungsfragen und
4. Feststellung und Auszahlung der Arbeitslosenhilfe nach dem Vierten Kapitel Achter Abschnitt Siebter Unterabschnitt Erster bis Sechster Titel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und der Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der Krankenhilfe nach Abschnitt 2 und Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 einschließlich Widerspruchs- und Klageverfahren.

(3) Eine landesweite Errichtung von Vermittlungsagenturen kann durch Landesrecht geregelt werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit mit den Vermittlungsagenturen verpflichtet werden,
2. die örtliche Zuständigkeit der Vermittlungsagenturen auch unter Beachtung der Verwaltungsorganisation der Arbeitsämter geregelt ist,
3. die anteilige Übernahme der Kosten, insbesondere Personal- und Sachkosten, des laufenden Betriebs der Vermittlungsagenturen nach § 190a in Verbindung mit § 71b Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch das Land sichergestellt ist und
4. Regelungen über die Standortdichte und die örtliche Zuständigkeit der Vermittlungsagenturen getroffen sind.

(4) Die Vermittlungsagenturen nehmen als Leistungsträger nach § 12 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 6 (ohne Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld) und § 28 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch die Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes und dem nach diesem Gesetz ergangenen Landesrecht wahr; sie sind zum Erlass von Verwaltungsakten befugt. Die §§ 69 und 91 Abs. 1 und 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

(5) Durch Landesrecht kann das Nähere zur Errichtung, Beauftragung sowie zu den Aufgaben und zur Organisation der Vermittlungsagenturen geregelt werden, wobei die Arbeitsämter und Träger der Sozialhilfe die Dienst- und Fachaufsicht in ihrem jeweiligen sachbezogenen Zuständigkeitsbereich weiter ausüben. Die für die Sozialhilfe zuständige oberste Landesbehörde und das Landesarbeitsamt regeln nach Maßgabe des Landesrechts das Nähere zur Ausgestaltung der Dienst- und Fachaufsicht, zur Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der Arbeitsämter mit den Vermittlungsagenturen durch Verwaltungsvereinbarung.

(6) Die Vermittlungsagenturen, soweit sie nicht von Dritten durchgeführt werden, werden anteilig mit dem Personal der Arbeitsämter und der Träger der Sozialhilfe betrieben, soweit dieser Personalanteil auf die Aufgaben nach diesem Gesetz fällt. Für die anfallenden Sachkosten gilt Entsprechendes. Im Falle der Beauftragung Dritter werden die dafür entstehenden Kosten, insbesondere Personal- und Sachkosten, des laufenden Betriebes entsprechend erstattet.“

2. Nach § 18b wird folgender § 18c eingefügt:

„§ 18c
Landesrechtsvorbehalt

Die Länder können abweichend von § 18 durch Landesrecht regeln, dass

1. die Arbeitsvermittlung als Pflichtaufgabe der Träger der Sozialhilfe ausgestaltet wird,
2. die Träger der Sozialhilfe zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz auf die Datenbanken der zuständigen Arbeitsämter zugreifen dürfen,
3. der Hilfeempfänger nur dann Anspruch auf Geldleistungen der Sozialhilfe hat, wenn er nach den §§ 118 bis 122 und 190b Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch arbeitslos gemeldet ist; dies soll nicht gelten für Hilfeempfänger, die wegen ihrer häuslichen oder familiären Bindung nach § 119 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht als arbeitsfähig und damit arbeitslos gelten können,
4. die Mitteilung über die Arbeitslosmeldung auch im Wege des Datenaustausches nach § 18e geschehen kann,
5. die Arbeitslosmeldung nach § 190b Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig zu wiederholen ist,
6. für arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger nach den §§ 118 bis 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 18 der Abschluss einer verbindlichen Eingliederungsvereinbarung vorzusehen ist,
7. die Träger der Sozialhilfe arbeitsfähigen Antragstellern vorrangig Arbeit, Fortbildung und Ausbildung sowie weitere Maßnahmen, die helfen, Arbeitsfähigkeit zu stabilisieren oder zu verbessern, anbieten und im Falle der Ablehnung eines zumutbaren Angebotes kein Anspruch auf Geldleistungen besteht,
8. Sozialhilfeempfänger, die an Maßnahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder des Bundessozialhilfegesetzes teilnehmen, die beitragspflichtig nach den §§ 24 und 25 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind, keine neuen Ansprüche auf Arbeitslosengeld erwerben können,
9. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Vermittlungsagenturen bei Nichteinhaltung der Eingliederungsvereinbarung hinsichtlich der übernommenen Arbeitsverpflichtungen von der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Satz 2 abweichen können. Leistungskürzungen, die bei Nichteinhaltung der in der Eingliederungsvereinbarung übernommenen Verpflichtungen vorgenommen werden, sollen sich in Art und Höhe nach den im Arbeitsrecht üblichen Sanktionen richten,

10. die Betreuungspflichten alleinerziehender Personen gegenüber ihren minderjährigen Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Eingliederungsvereinbarung zu berücksichtigen sind.“

3. Nach § 18c wird folgender § 18d eingefügt:

„§ 18d
Verfahrensrechtliche Bestimmungen

(1) In dem Verfahren zur Vermittlung von Arbeit oder Arbeitsgelegenheiten nach § 19 hat der Hilfesuchende nach Kräften mitzuwirken. Er hat den Leistungsträgern nach Absatz 2 darzulegen, inwieweit er sich um eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit bemüht hat.

(2) Werden nach Maßgabe der Regelungen der Länder vom örtlichen Träger der Sozialhilfe oder von einer Vermittlungsagentur nach § 190a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und § 18b Arbeitsverhältnisse, Arbeitsgelegenheiten oder sonstige Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung verbindlich angeboten, haben im Falle der Ablehnung durch den Hilfesuchenden Widerspruch und Klage gegen Leistungskürzungen keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Länder werden ermächtigt, die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörden für alle Bescheide zu regeln, die von den Vermittlungsagenturen erlassen werden.

(4) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen den Vermittlungsagenturen und den Sozialhilfeempfängern nach § 18c Nr. 6 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

(5) Die Klage richtet sich gegen die örtlich zuständige Vermittlungsagentur. Werden Rechte aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geltend gemacht, ist die Bundesanstalt für Arbeit, werden Rechte aus dem Bundessozialhilfegesetz geltend gemacht, ist der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe beizuladen.“

4. Nach § 18d wird folgender § 18e eingefügt:

„§ 18e
Datenverbund

Arbeitsämter und Träger der Sozialhilfe können nach Maßgabe dieses Gesetzes Daten nach den §§ 69 und 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch austauschen und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach den §§ 18b und 18c obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Dabei können die Daten der Hilfeempfänger entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz an die Vermittlungsagenturen im Sinne von § 18b weitergegeben werden. Die Vermittlungsagenturen können von den Leistungsträgern nach Satz 1 ermächtigt werden, diese Daten zu verarbeiten und auf Datenbanken der betroffenen Leistungsträger zuzugreifen.“

5. Nach § 18e wird folgender § 18f eingefügt:

„§ 18f
Wissenschaftliche Evaluation

(1) Die Modellvorhaben nach den §§ 18b bis 18e sind so auszuwerten, dass sie eine bundesweite Bewertung zulassen. Hierzu haben alle beteiligten Leistungsträger, die beauftragten Stellen, die zuständige oberste Landesbehörde und das für die Sozialhilfe zuständige Bundesministerium zusammenzuwirken.

(2) Das Nähere über die Auswertung der Modellvorhaben ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung festzulegen. Das für die Sozialhilfe zuständige Bundesministerium ist zu unterrichten.“

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –

Dem § 71b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443), werden die folgenden Absätze 6 bis 11 angefügt:

„(6) Die durch die Bundesanstalt für Arbeit den Arbeitsämtern nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 zugewiesenen Mittel für aktive Arbeitsförderung sind auf die Arbeitsämter so zu verteilen, dass die nach Landesrecht errichteten Vermittlungsagenturen nach § 190a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und § 18b des Bundessozialhilfegesetzes angemessen berücksichtigt werden, um ihren Aufgaben als Leistungsträger nachkommen zu können; Näheres wird zwischen den Landesarbeitsämtern und der zuständigen obersten Landesbehörde durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Landesarbeitsämter haben dafür bis zu 30 vom Hundert der Mittel für aktive Arbeitsförderung vorzusehen. Der jeweils erforderliche Betrag wird jährlich neu festgelegt. Die Bundesanstalt für Arbeit hat bei der Aufteilung der Mittel für aktive Arbeitsförderung nach diesem Gesetz ergangenes Landesrecht zu beachten.

(7) Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 6 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des nach diesem Gesetz ergangenen Landesrechts nicht zustande, können die Beteiligten die Schiedsstelle nach Absatz 11 anrufen. Der Anteil des Bundes an den Kosten des laufenden Betriebs der Vermittlungsagenturen nach § 190a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und § 18b des Bundessozialhilfegesetzes kann dabei nach Absatz 6 aufgebracht werden.

(8) Das Nähere zu dem den Vermittlungsagenturen nach Absatz 6 zugewiesenen Budget kann durch Landesrecht geregelt werden, das insbesondere Bestimmungen über die Erfolgsprämien der Vermittlungsagenturen enthalten kann.

(9) Der Bund hat den Vermittlungsagenturen die bewilligte Arbeitslosenhilfe zu erstatten. Durch Landesrecht kann insbesondere geregelt werden, dass den Vermittlungsagenturen aus eingesparter Arbeitslosenhilfe Prämien gezahlt werden, wenn Vermittlungs- und Integrationserfolge diesen zugerechnet werden können.

(10) Das Land hat sich an der Finanzierung der Maßnahmen für aktive Arbeitsförderung nach Absatz 6 im Verhältnis der Zahl arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger zu beteiligen; das Land kann die von den Trägern der

Sozialhilfe entsprechend aufgewendeten Mittel auf den von ihm zu erbringenden Anteil nach Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 7 Satz 1 anrechnen.

(11) Für jedes Land, in dem nach Landesrecht errichtete Vermittlungsagenturen geschaffen werden, wird eine Schiedsstelle errichtet, die in den ihr nach Absatz 7 zugewiesenen Angelegenheiten entscheidet. Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Bundesanstalt für Arbeit und der zuständigen obersten Landesbehörde in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder werden von den Beteiligten nach Satz 1 gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Die Schiedsstelle entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges; die Entscheidung ist für alle Beteiligten nach Satz 1 verbindlich. Das Nähere kann durch Rechtsverordnung des Landes geregelt werden.“

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ausgangspunkt dieser Reform, die durch das OFFENSIV-Gesetz („Optimal Fördern und Fordern – engagierter Service in Vermittlungsagenturen“) verwirklicht werden soll, ist die Überlegung, dass den arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängern und den Arbeitslosenhilfebeziehern immer dann am besten und wirkungsvollsten geholfen wird, wenn sie selbst die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse einzubringen und weiter zu entwickeln. Deshalb müssen zuerst die Selbsthilfekräfte gestärkt und die Eigeninitiative gestützt werden, damit die Betroffenen sich aus eigener Kraft aus ihrer Notlage befreien und ihre Existenz sichern können. Erst wenn diese Selbsthilfekräfte nicht ausreichen, um ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu führen, müssen staatliche Hilfen greifen. Ziel des Gesetzes ist es daher, vorrangig die Erwerbsarbeit des Einzelnen zu fördern und nicht seine Arbeitslosigkeit zu finanzieren.

Allerdings ist – vor dem Hintergrund der strukturellen Verfassung des Arbeitsmarktes, besonders der hohen Lohnnebenkosten – nicht jeder Arbeitsplatz existenzsichernd. Der Niedriglohnsektor bietet zwar Erwerbsarbeit, das Entgelt jedoch reicht meist nicht dauerhaft zum Leben. Im Niedriglohnsektor wird, so lange entsprechende Arbeitsmarktreformen nicht durchgeführt sind, für den Einzelnen also weniger eine Dauerarbeitsmöglichkeit als vielmehr ein erwünschter und unterstützenswerter Einstieg in den Ersten Arbeitsmarkt gesehen. Besser wäre eine dauerhafte Absenkung der Lohnnebenkosten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die derzeit zwar diskutiert wird, jedoch nicht schnell genug erreichbar erscheint.

Die Reformpläne sehen daher die Förderung des Niedriglohnsektors vor. Definiert wird dieser Bereich als jener Teil der offenen Stellen, der sich im unteren Tarifbereich bewegt oder tariflich nicht gebunden ist und der sich deshalb oder auch aus strukturellen Gründen nur schwer besetzen lässt. Außerdem sollen latent vorhandene Arbeitsplätze in diesem Bereich erschlossen werden. Dieses Arbeitsmarktsegment gilt es für Hilfeempfänger stärker als bisher zu öffnen, z. B. über die Neudefinition der Zumutbarkeit, mit Kombilohn-Modellen und durch eine neue Art der Förderung der Arbeitnehmerüberlassung.

Die Initiative zur Neuausrichtung von SGB III und BSHG will eine breite Diskussion über die institutionellen Hemmnisse des individuellen Arbeitsrechts, fehlende Lohnspreizung und hohe Lohnnebenkosten sowie beschäftigungsblockierende Lohnstrukturen anstoßen und auf diese Weise zur zielführenden Struktur beitragen. Ziel ist das Erschließen neuer Arbeitsmarktsegmente. Gleichzeitig sollen neue Kriterien zur Zumutbarkeit von Beschäftigung und Teilhabe an Qualifizierungsmaßnahmen erprobt werden, um so bereits vorhandene, aber vor allem aufgrund der Lohnstruktur und Lohnhöhe schwer zu besetzende Arbeitsplätze vermitteln zu können.

Die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik hat eindeutig Vorrang beim Schaffen und Erhalten von Arbeitsplätzen, also beim Abbau von Arbeitslosigkeit. Das Arbeitsförderungsrecht kann hier nur flankierend und unterstützend wirken. Diese Gesetzesinitiative soll insofern der Optimierung des Zusammenwirkens von aktiver Arbeitsmarktförderung und Beschäftigungspolitik dienen. Zentrales Merkmal dieser Initiative ist „Fördern und Fordern“.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge bestehen in folgenden Regelungen:

1. Der Personenkreis der Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfänger wird gemeinsam in einer Vermittlungsagentur (Job-Center) betreut, beraten und vermittelt. Die Vermittlungsagenturen sind Einrichtungen, die auch soziale Hemmnisse bei der Arbeitsaufnahme beseitigen wollen; sie zahlen die Leistungen aus, verfügen über einen Zugriff auf die Mittel des Eingliederungstitels nach SGB III und tauschen Daten gemäß SGB X aus.
2. Zumutbarkeitsregelungen aus SGB III und BSHG werden einander angeglichen. Arbeitslosenhilfebezieher werden ebenso wie Sozialhilfeempfänger zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet, wenn andere Wege in die Beschäftigung nicht möglich sind. Die Meldekontrolle wird wieder eingeführt.
3. Die Mittel der Träger der Sozialhilfe sowie die Mittel der Arbeitslosenhilfe und der aktiven Arbeitsmarktförderung werden gebündelt.
4. Der Vorrang von Arbeit, Qualifizierung oder qualifizierender Beschäftigung vor dem Bezug von Sozialleistungen ohne Gegenleistung wird normiert.
5. Mit dem Angebot, den Weg in den Niedriglohnsektor mit Hilfe von Kombilöhnen und der Förderung der Arbeitnehmerüberlassung frei zu machen, schafft das Gesetz eine Alternative zur öffentlich geförderten Beschäftigung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Absatz 1

Dem Abbau der Arbeitslosigkeit im Kreis der besonders schwer vermittelbaren Erwerbspersonen kommt sowohl für den Einzelnen als auch für den Arbeitsmarkt eine große Bedeutung zu. Da es sich um eine in ihrer Problemlage weitgehend identische Zielgruppe handelt, soll diese künftig gemeinsam in einer neuen Institution (Job-Center), die auch von Dritten betrieben werden kann, betreut werden.

Zu Absatz 2

Hiermit wird hervorgehoben, dass die Länder im Rahmen des Bundesrechts abweichende Bestimmungen (Experimentierklausel) treffen können.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 190a)

Zu Absatz 1

Die Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Sozialämtern in Vermittlungsagenturen kann aufgrund dieses Bundesge-

setzes für ein Bundesland geregelt werden. Arbeitslosengeldempfänger sind durch den Hinweis in § 190b Abs. 2 ausgeschlossen. Die in Artikel 3 getroffene Regelung, dass auch Sozialhilfeempfänger gemäß den §§ 118 ff. SGB III arbeitslos gemeldet sein müssen, ist für die Wahrnehmung der Aufgaben von Arbeitsamt und Sozialamt in Vermittlungsagenturen wesentliche Voraussetzung. Nur dieser Personenkreis kann in der Vermittlungsagentur betreut werden. Dabei ist diese Arbeit nicht nur auf Beratung, Qualifizierung und Vermittlung, sondern auch auf soziale Betreuung gerichtet. Die Sozialhilfeempfänger erhalten Leistungen aktiver Arbeitsförderung, sofern sie bei einem Leistungsträger arbeitslos gemeldet sind und diese Leistungen nicht an den Bezug von Lohnersatzleistungen gebunden sind. Die Norm stellt klar, dass die Vermittlungsagenturen eigenständige Einrichtungen mit entsprechenden Zuständigkeiten sind, die auch von Dritten betrieben werden können. Die Vermittlungsagenturen übernehmen die Aufgaben einer Bundesauftragsverwaltung gemäß § 205 SGB III. Das Weisungsrecht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 205 Satz 2 SGB III kann nur für Angelegenheiten Geltung beanspruchen, die Regelungen, die aufgrund der Experimentierklausel des Gesetzes ergangen sind, nicht berühren.

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeiten der Vermittlungsagenturen werden beschrieben. Danach sind Vermittlungsagenturen für alle mit der Arbeitsaufnahme in Zusammenhang stehenden Aufgaben für Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfebezieher zuständig, also auch für die Gewährung und Ablehnung von Sozialleistungen, für Widerspruch und Klage. Sie übernehmen damit die Aufgaben der damit bisher betrauten Arbeitsämter und Sozialämter. Die Verbesserung der Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme wird insbesondere auch durch Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung erreicht.

Zu Absatz 3

Die Bundesanstalt für Arbeit bzw. das zuständige Landesarbeitsamt werden zur Einrichtung von Vermittlungsagenturen verpflichtet, wenn durch Landesrecht entsprechende Regelungen getroffen werden. Dies gilt auch für Umfang und Standort der Vermittlungsagenturen.

Zu Absatz 4

Da die Vermittlungsagenturen als Leistungsträger die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen und die Arbeitsvermittlung zu den Aufgaben dieser Agenturen erklärt wird, sind die Bestimmungen zum Sozialdatenschutz entsprechend anzuwenden. Im Übrigen nimmt diese Bestimmung auf die Arbeitsämter insofern Rücksicht, als die örtliche Zuständigkeit beachtet wird und Agenturen nur eingerichtet werden dürfen, wenn sich das Land angemessen finanziell beteiligt.

Zu Absatz 5

Die Organisationsform der Vermittlungsagenturen bleibt Landesrecht vorbehalten. Sollten Arbeitsämter und Träger der Sozialhilfe die Vermittlungsagenturen gemeinsam betreiben, ist sichergestellt, dass Vereinbarungen die Verantwortung dieser Einrichtungen, auch wenn die Agenturen eigene Zuständigkeiten haben, regeln. Die Beauftragung privater Dritter ist im Wege der Beleihung vertraglich zu regeln.

Zu Absatz 6

Diese Regelung präzisiert die Verpflichtungen der Sozialhilfeempfänger gegenüber den Vermittlungsagenturen.

Zu Absatz 7

Diese Bestimmung stellt sicher, dass die Folgen des Handelns unmittelbar wirksam werden. Für Arbeitslosenhilfebezieher gilt, dass Sperrzeiten nach SGB III schon jetzt keine aufschiebende Wirkung haben. Der einfache Ausweg in die Sozialhilfe ist mit diesem Gesetz jetzt allerdings auch dem Arbeitslosenhilfebezieher versperrt; auf diese Rechtsfolge ist er als Leistungsbezieher hinzuweisen.

Zu Absatz 8

Diese Bestimmung stellt klar, dass Vermittlungsagenturen, die von Arbeitsamt und dem Träger der Sozialhilfe gemeinsam betrieben werden, auch mit deren Personal zu besetzen sind. Die Sachkosten sind ebenfalls anteilig zu übernehmen. Da beide Träger auch im Falle der Beauftragung Dritter deutlich entlastet werden, sind die Kosten, die den Dritten entstehen, entsprechend zu erstatten.

Zu Nummer 2 (§ 190b)

Zu Nummer 1

Mit der Möglichkeit zur Änderung des § 120 SGB III durch Landesrecht wird sichergestellt, dass gemeinnützige Beschäftigung der Verfügbarkeit nicht entgegensteht.

Zu Nummer 2

Die Öffnung des § 121 SGB III ermöglicht, durch Landesrecht die Zumutbarkeit einer gemeinnützigen Beschäftigung zu regeln. Die Länder können daher festlegen, dass arbeitslos nur ist, wer bereit ist, auch eine gemeinnützige Tätigkeit gemäß § 19 Abs. 3 BSHG als Arbeitslosenhilfebezieher zu übernehmen. Arbeitslosigkeit ist wiederum Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosenhilfe.

Zu Nummer 3

Der Hinweis auf die Zumutbarkeit von Beschäftigungen, deren Nettoeinkommen unterhalb der Arbeitslosenhilfe liegt, ist erforderlich, um eine Angleichung zu den Bestimmungen des BSHG zu erreichen.

Zu Nummer 4

Die Bestimmung zu § 122 SGB III erlaubt den Ländern zu regeln, dass der Arbeitslose an seiner Eingliederung mitzuwirken hat. Den Leistungsträgern kann aufgegeben werden, konkrete Hilfs- und Eingliederungsangebote zu unterbreiten. Dabei werden für Arbeitslosenhilfebezieher die verbindlichen Angebote auf die Maßnahmen des BSHG ausgeweitet.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift zu § 190 SGB III stellt klar, dass es auch zu den Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosenhilfe gehören kann, bereit zu sein, eine gemeinnützige Tätigkeit anzunehmen. Hierzu ist eine Eingliederungsvereinbarung für den Arbeitslosenhilfebezieher abzuschließen, die vom ersten Tag des Arbeitslosenhilfebezugs verbindlich ist. Die Eingliederungsvereinbarung stellt auf das Leistungsvermögen ab. Die Eingliederungsvereinbarung ist eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosenhilfe. In diesem Sinne ist sie verbindlich und geht deutlich über § 35 hinaus.

Zu Nummer 6

Mit dieser Änderung kann abweichend von § 56 ein Kombilohn für Arbeitslosenhilfebezieher eingeführt werden.

Zu Nummer 7

Diese Vorschrift dient der Einführung eines differenzierten Förderinstrumentariums in der Arbeitnehmerüberlassung.

Zu Nummer 8

Die Regelung gewährleistet, dass die Vermittlungsagenturen als zentrale Anlaufstelle für die Hilfesuchenden alle notwendigen Anträge mit rechtsverbindlicher Wirkung entgegennehmen können, auch wenn sie von Dritten betrieben werden.

Zu Nummer 3 (§ 190c)

Vermittlungsagenturen nach § 190a nehmen die Aufgaben der Leistungsträger nach § 12 i. V. m. den §§ 19 und 28 SGB I wahr. Da die Verarbeitung der anfallenden Daten in Datenbanken erforderlich ist, wird die Zusammenarbeit von Arbeitsamt, Sozialamt und Vermittlungsagentur datenschutzrechtlich normiert .

Zu Nummer 4 (§ 190d)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die vielfältigen länderspezifischen Modelle zur Integration schwer vermittelbarer Personen in den Arbeitsmarkt sollen einer wissenschaftlichen Auswertung unterzogen werden.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 18b)

Zu den Absätzen 1 bis 4

Es handelt sich um Bestimmungen, die die Inhalte des Artikels 2 Abs. 1 (§ 190a) sinngemäß auf die Träger der Sozialhilfe anwenden und die Länder ermächtigen, eigenständige Regelungen zu erlassen.

Zu Absatz 5

Klargestellt wird, dass Organisation und Verfahrensweise der Vermittlungsagenturen durch Verwaltungsvereinbarung zwischen oberster Landesbehörde und dem zuständigen Landesarbeitsamt näher bestimmt werden.

Zu Absatz 6

Diese Bestimmung stellt klar, dass Vermittlungsagenturen, die von Arbeitsamt und dem Träger der Sozialhilfe gemeinsam betrieben werden, auch mit deren Personal zu besetzen sind; die Sachkosten sind anteilig zu tragen. Da beide Träger auch im Falle der Beauftragung Dritter deutlich entlastet werden, sind die Kosten, die den Dritten entstehen, entsprechend zu erstatten.

Zu Nummer 2 (§ 18c)

Zu Nummer 1

Die Pflicht der Träger der Sozialhilfe, nach den Maßstäben des Bundessozialhilfegesetzes in Arbeit zu vermitteln, kann hiernach begründet werden.

Zu Nummer 2

Die Datenschutzregelung dient der effektiven Zusammenarbeit von Trägern der Sozialhilfe und Arbeitsämtern.

Zu Nummer 3

Es wird klargestellt, dass arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger, sollten sie die Kriterien des SGB III hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals Arbeitslosigkeit erfüllen, arbeitslos gemeldet sein müssen. Die Ausnahmeregelung nimmt Rücksicht auf objektive Bindungen, die bei der Arbeitslosmeldung gemäß den §§ 118 ff. SGB III ggf. keine Berücksichtigung finden könnten und daher den erforderlichen Status der Arbeitslosigkeit unmöglich machen würden, was wiederum zur Folge hätte, dass keine Geldleistungen aus der Sozialhilfe zustünden.

Zu Nummer 4

Diese Vorschrift ermöglicht den Datenaustausch zwischen den Leistungsträgern über Arbeitslosmeldung.

Zu Nummer 5

Durch die Bezugnahme in § 190b Nr. 4 können in die Meldekontrolle auch Sozialhilfeempfänger einbezogen werden. Aufgrund dieser Meldung kann die Vermittlungsagentur die verbindliche Kontrolle vornehmen.

Zu Nummer 6

Hierdurch wird die Verbindlichkeit der individuellen Eingliederungsvereinbarung als Regelfall eingeführt.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift verdeutlicht den Vorrang der Arbeitsaufnahme vor Sicherung des Lebensunterhaltes durch Geld ohne Gegenleistung.

Zu Nummer 8

Die Bestimmung verhindert, dass der Träger der Sozialhilfe die Arbeitslosigkeit der Sozialhilfeempfänger lediglich durch einen Statuswechsel von der Sozialhilfe in das Arbeitslosengeld mit möglichem anschließendem Arbeitslosenhilfebezug beendet.

Zu Nummer 9

Diese Regelung bietet den Trägern der Sozialhilfe entsprechenden Ermessensspielraum bei der Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Eingliederungsvereinbarung. Der Hinweis auf das Arbeitsrecht objektiviert diese Sanktionsmöglichkeiten. Die Eingliederungsvereinbarung zwischen Vermittlungsagentur und Hilfesuchendem ist so zu gestalten, dass die Leistungen, die die Vermittlungsagentur zusagt, mit der Einhaltung der vom Hilfesuchenden übernommenen Verpflichtung korrespondiert. Der Landesgesetzgeber soll Regelungen erlassen können, die von der stufenweisen Herabsetzung der Hilfe nach § 25 Abs. 1 Satz 2 BSHG für den Vertragspartner abweichen können. Die Leistungen der Vermittlungsagentur sollen sich auch danach richten, was der Vertragspartner an Gegenleistungen, insbesondere im Hinblick auf die übernommenen Verpflichtungen einbringt. Bei grundloser Verweigerung der übernommenen zumutbaren Verpflichtungen entfallen die Leistungsverpflichtungen der Vermittlungsagentur. In die Eingliederungsvereinbarung können angemessene Sanktionen für Elternteile und auch für Alleinstehende für den Fall der unbegründeten Arbeitsverweigerung aufgenommen werden, wenn für Kinder unter drei Jahren die verlässliche Versorgung und Betreuung gesichert ist.

Zu Nummer 10

Diese Vorschrift ist als Komplementärregelung zu Nummer 3 zu sehen und eröffnet einen Spielraum für Sozialhilfeempfänger, die wegen § 119 Abs. 3 SGB III nicht arbeitslos gemeldet sein können, aber dennoch an Eingliederungsmaßnahmen teilnehmen wollen. Sie präzisiert außerdem, dass für den hier beschriebenen Personenkreis unter Berücksichtigung des Einzelfalls zwar Arbeitslosmeldung zum Sozialhilfebezug nicht möglich, eine verpflichtende Teilnahme an arbeitsfördernden Maßnahmen dennoch vorgeschrieben werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 18d)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift soll verhindern, dass die vereinbarten Maßnahmen nicht greifen können und eine zeitnahe Eingliederung in das Arbeitsleben verhindert wird.

Zu Absatz 2

Zur zügigen Durchführung des Verfahrens ist es erforderlich, dass Klage und Widerspruch keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Absatz 3

Bei den Vermittlungsagenturen ist nur eine Zuständigkeit für das Widerspruchsverfahren vorzusehen, da das Gesetz auch die gemeinsame Behandlung der Probleme von Arbeitslosenhilfebeziehern und arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängern normiert.

Zu Absatz 4

Um den besonderen Charakter der Vermittlungsagentur als Einrichtung zur Integration in den Arbeitsmarkt zu betonen, wird die Zuständigkeit bei Streitigkeiten auch in Angelegenheiten der arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger den Sozialgerichten zugewiesen.

Zu Nummer 4 (§ 18e)

Da die Vermittlungsagenturen Aufgaben der Leistungsträger wahrnehmen und die Arbeitsvermittlung zu den Aufgaben dieser Vermittlungsagenturen erklärt wird, sind die Bestimmungen zum Sozialdatenschutz entsprechend anzuwenden. Im Übrigen nimmt diese Bestimmung auf die Arbeitsämter insofern Rücksicht, als die örtliche Zuständigkeit beachtet wird und Agenturen nur eingerichtet werden dürfen, wenn sich das Land angemessen beteiligt.

Zu Nummer 5 (§ 18f)

Die vielfältigen länderspezifischen Modelle zur Integration schwer vermittelbarer Personen im Ersten Arbeitsmarkt sollen einer wissenschaftlichen Auswertung unterzogen werden.

Zu Artikel 4 (§ 71b)

Zu Absatz 6

Mit dieser Bestimmung wird die Finanzierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik für den in den Vermittlungsagenturen betreuten Personenkreis sichergestellt. Dem dient die Quotierung von bis zu 30 % der aktiven Arbeitsförderung im Eingliederungstitel. Diese Quote berücksichtigt besonders die Tatsache, dass in Vermittlungsagenturen der in Rede stehende Personenkreis zu betreuen ist. Die anteiligen Kosten der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik, die den Arbeitsämtern entstünden, werden auf diese Weise finanziert. Die Finanzierung der Verwaltungskosten ist in Artikel 2 Nr. 1 Abs. 7 geregelt.

Es ist dabei erforderlich, dem Land die Möglichkeit zu geben, die Zuweisung im Rahmen von bis zu 30 % zu beeinflussen. Die Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit stellt sicher, dass bei der Verteilung der Mittel die mögliche Anwendung und der Erfolg der Experimentierklausel durch Länder und damit Landesarbeitsamtsbezirke berücksichtigt wird.

Zu Absatz 7

Land und Landesarbeitsamt sind zwar nach diesem Gesetz verpflichtet, über Verwaltungsvereinbarungen Verfahren und Finanzierung zu regeln, jedoch ist es denkbar, dass eine solche Vereinbarung etwa an der Höhe der aus dem Eingliederungstitel zu zahlenden Mittel scheitert. Um den Betrieb der Vermittlungsagenturen nicht zu gefährden, sind entsprechende Regelungen erforderlich. Der Bund kann seinen Anteil aus Mitteln des Eingliederungstitels der Bundesanstalt für Arbeit aufbringen. Die Anrufung einer Schiedsstelle ist bei Nichteinigung die objektiv gebotene Möglichkeit eines Ausgleiches.

Zu Absatz 8

Landesrecht kann vor allem regeln, dass neben den Mitteln für aktive Arbeitsförderung und den Verwaltungs- und Personalkosten nach diesem Gesetz auch Erfolgsprämien gezahlt werden können.

Zu Absatz 9

Es handelt sich um eine Klarstellung. Da die Vermittlungsagenturen als Leistungsträger auch die Verwaltungsakte zur Bewilligung der Arbeitslosenhilfe erlassen und die Auszahlung derselben veranlassen, muss die Arbeitslosenhilfe erstattet werden. Weiter wird klar gestellt, wie die Erfolgsprämien nach Absatz 8 aufgebracht werden sollen.

Zu Absatz 10

Die Bestimmung stellt die Beteiligung des Landes an der Finanzierung der aktiven Arbeitsförderung klar. Eine Landesbeteiligung kommt allerdings nur in Frage, wenn die Arbeitsämter aufgrund der Bestimmungen des SGB III für bestimmte Leistungen der Arbeitsförderung nicht aufkommen und diese Kosten auch die Leistungen der Träger der Sozialhilfe übersteigen.

Zu Absatz 11

Die paritätische Zusammensetzung der Schiedsstelle ist erforderlich, weil die Interessen der Beteiligten gleichgewichtig sind. Um den Betrieb der Vermittlungsagenturen zu sichern, ist die Einrichtung der Schiedsstelle und die Besetzung auch mit neutralen Mitgliedern unabdingbar. Die nähere Ausgestaltung, besonders auch die Frage der zeitlichen Dimension der Entscheidung, regelt Landesrecht. Der Ausschluss des Rechtsweges ist analog § 82a Abs. 4 SGB XI gestaltet.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

In Abweichung von der üblichen Gesetzgebungspraxis bei Bundesgesetzen soll dem Charakter dieses Gesetzes als Experimentierklausel durch eine zeitliche Begrenzung Rechung getragen werden.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Entwurf eines Gesetzes zum optimalen Fördern und Fordern in Vermittlungsagenturen (OFFENSIV-Gesetz) soll es den Ländern mit einer bis zum Jahr 2007 befristeten „Experimentierklausel“ ermöglichen, Vermittlungsagenturen (Job-Center) einzurichten. Die Vermittlungsagenturen sollen die Aufgabe haben, Bezieher von Arbeitslosenhilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem jeweiligen Bundesland umfassend zu betreuen. Darüber hinaus sieht der Entwurf des Gesetzes die Möglichkeit vor, mit den Regelungen für die Zumutbarkeit von Arbeit, für Sperrzeiten und für Leistungskürzungen regional zu experimentieren.

Die Bundesregierung teilt das Ziel des vorgelegten Gesetzentwurfs, die Beschäftigungssituation für Arbeitslosenhilfebezieher und Sozialhilfeempfänger zu verbessern und deren Arbeitslosigkeit nachhaltig abzubauen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine schnellere und bessere Integration in Erwerbsarbeit die wirksamste Unterstützung für arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfebezieher ist. Der Gesetzentwurf enthält insofern teilweise erwägenswerte Vorschläge. Insgesamt lehnt die Bundesregierung den Gesetzentwurf aber aus sozialpolitischen, finanziellen und rechtstechnischen Gründen ab.

Durch den Gesetzentwurf würde eine deutliche Verzögerung der bereits begonnenen besseren Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe eintreten. Bereits seit Anfang 2001 fördert die Bundesregierung bundesweit 30 innovative, regional begrenzte Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT). Mit MoZArT sollen neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung durch Verbesserung der Zusammenarbeit und/oder durch alternative Aufgabenverteilung zwischen Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe und durch Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens erprobt werden.

Auf der Basis der Ergebnisse der MoZArT-Modellvorhaben ist die Bundesregierung bestrebt, eine umfassende und ausgewogene Reform von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in der ersten Hälfte der nächsten Legislaturperiode anzugehen. Demgegenüber könnte auf Grund des OFFENSIV-Gesetzentwurfs eine Reform der Hilfesysteme frühestens 2008 beginnen, weil die vorgeschlagene Experimentierklausel bis Ende 2007 gelten würde.

Während mit MoZArT Erkenntnisse über möglichst viele Gestaltungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe gewonnen und im Rahmen einer systematisch angelegten Evaluation ausgewertet werden, sieht der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf nur die Erprobung einer bestimmten Organisationsform vor, nämlich die Erbringung der Leistungen durch die als Länderbehörden ausgestalteten Job-Center.

Die Bundesregierung begrüßt das Ziel, die Strukturen der Arbeitsvermittlung effizienter zu machen. Der Gesetzentwurf würde aber das Gegenteil erreichen. Indem den Ländern überlassen werden soll zu entscheiden, ob die Arbeitsvermittlung durch die Sozialämter oder die Arbeitsämter durchgeführt wird, würde die Vermittlung von Arbeitslosen uneinheitlich und damit unübersichtlich. Auch die Einführung von regelmäßigen Meldekontrollen führt – wie die Erfahrung zeigt – nicht zu besseren Vermittlungsergebnissen. Im Gegensatz dazu stellt das Job-AQTIV-Gesetz vom 10. Dezember 2001 die passgenaue Arbeitsvermittlung z. B. durch Profiling, Eingliederungsvereinbarung und Beteiligung Dritter im Vermittlungsprozess für alle Arbeitslosen in den Mittelpunkt.

Einer gesetzlich normierten Verknüpfung der Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosenhilfe mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bedarf es nicht. Das Arbeitsamt kann, auch wenn keine Eingliederungsvereinbarung zustande kommt, Maßnahmen zur Überprüfung der Verfügbarkeit oder andere Maßnahmen, wie z. B. Fortbildungs- oder Trainingsmaßnahmen, einleiten. Die vorgesehene Sondervorschrift, dass Beschäftigungen bei Leiharbeitsfirmen durch Eingliederungszuschüsse gefördert werden können, ist nicht notwendig; bereits nach geltendem Recht können Verleiher – wie andere Arbeitgeber – Eingliederungszuschüsse nach § 218 SGB III erhalten.

Die Bundesregierung hat mit der bundesweiten Ausdehnung des „Mainzer Modells“ ein flächendeckendes Instrument geschaffen, das Menschen mit relativ schlechten Arbeitsmarktchancen durch die Subventionierung von Lohnnebenkosten Brücken in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Niedriglohnbereich baut. Eine weitere Förderung des Niedriglohnsektors, wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen, ist gegenwärtig nicht erforderlich.

Der Vorschlag, dass Sozialhilfeempfänger, die an versicherungspflichtigen Maßnahmen des SGB III oder des BSHG teilnehmen, keine neuen Ansprüche auf Arbeitslosengeld erwerben können, ist abzulehnen. Der Vorschlag ist auch verfassungsrechtlich nicht unproblematisch, denn ein sachlicher Grund, der es rechtfertigen könnte, Sozialhilfeempfänger, die im Rahmen einer Maßnahme des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III nachgehen, im Hinblick auf den Erwerb neuer Ansprüche auf Arbeitslosengeld anders als andere versicherungspflichtig Beschäftigte zu behandeln, ist nicht ersichtlich.

Die Bundesregierung hält den weiteren Vorschlag, dass die Länder regeln können, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Vermittlungsagenturen bei Nichteinhaltung der Eingliederungsvereinbarung hinsichtlich der übernommenen Arbeitsverpflichtungen von der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Satz 2 BSHG abweichen können, für problematisch. Es würde für die Hilfeempfänger hierdurch in einer sozialhilferechtlichen Kernvorschrift zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bezüglich der Durchführung der Normen führen, je nachdem, in welchem Land sie leben. Eine Änderung der Sanktionsvorschriften sollte unter dem

Aspekt der Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse aus Sicht der Bundesregierung daher nur im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung außerhalb einer Experimentierklausel umgesetzt werden. Auch die Zumutbarkeit von Arbeit sowie die Sperrzeiten und Leistungskürzungen sollten bundeseinheitlich geregelt bleiben.

Der Vorschlag, dass Widerspruch und Klage des Hilfesuchenden gegen Leistungskürzungen keine aufschiebende Wirkung haben sollen, wenn der Hilfesuchende ihm verbindlich angebotene Arbeitsverhältnisse, Arbeitsgelegenheiten oder sonstige Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung abgelehnt hat, betrifft einen für die Betroffenen wesentlichen Kernbereich im Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht. Die Regelung ist jedenfalls als Maßnahme im Rahmen von Experimentierklauseln nicht geeignet.

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Regelung ab, nach der über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen den Vermittlungsagenturen und den Sozialhilfeempfängern die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden sollen, da für Sozialhilfeempfänger im Verhältnis zu den Sozialämtern nach geltendem Recht stets der Verwaltungsrechtsweg gilt. Hier Einzelstreitigkeiten einer anderen Gerichtsbarkeit zuzuweisen, ist nicht sinnvoll.

Die in dem OFFENSIV-Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge zur Organisation der Vermittlungsagenturen sind aus Sicht der Bundesregierung rechtstechnisch und verfassungsrechtlich fragwürdig:

– Die Job-Center sollen zwar im Sinne einer Bundesauftragsverwaltung Landesbehörden sein, das Personal und die Sachmittel sollen aber anteilig von der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe gestellt werden.

– Obwohl die Vermittlungsagenturen in der Regel Landesbehörden sein sollen, sollen die der mittelbaren Bundesverwaltung zuzurechnenden Arbeitsämter, soweit Bezieher von Arbeitslosenhilfe betroffen sind, und die Träger der Sozialhilfe, soweit Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt betroffen sind, die Dienst- und Fachaufsicht ausüben. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung soll hingegen kein Weisungsrecht gegenüber den Job-Centern haben, obwohl der Bund die Arbeitslosenhilfe finanziert und die Bundesanstalt für Arbeit die Arbeitslosenhilfe im Auftrag des Bundes erbringt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass vieles von dem, was an leistungsrechtlichen Änderungen in dem Gesetzentwurf gefordert wird, bereits im Rahmen des geltenden Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilferechts umsetzbar ist. Der Grundsatz des „Fördern und Fordern“ ist sowohl im Job-AQTIV-Gesetz als auch im Bundessozialhilfegesetz verwirklicht. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen schon nach geltendem Recht in erster Linie zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ihre Arbeitskraft einsetzen.

Die Vorschläge zur Finanzierung belasten einseitig die Bundesanstalt für Arbeit (durch die vorgesehene Verpflichtung der Landesarbeitsämter, 30 Prozent der Mittel für aktive Arbeitsförderung für die nach Landesrecht errichteten Vermittlungsagenturen bereitzustellen) und den Bundeshaushalt (durch die vorgesehene Erstattung der bewilligten Arbeitslosenhilfe an die Vermittlungsagenturen ohne Steuerungsmöglichkeiten für den Bund bei der Erbringung der Leistung). Der im Gesetzentwurf vorgesehene finanzielle Beitrag der Länder wird nicht konkretisiert.

Der für den Gesetzentwurf besonders bedeutsame Artikel 1 ist aus rechtstechnischen Gründen nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Eine Zielbestimmung (Absatz 1) für die in anderen Gesetzen bewirkten Änderungen kann nicht „vor die Klammer“ gezogen werden, sondern müsste, sofern überhaupt erforderlich, in jeder der Änderungen ausgedrückt werden. Außerdem geht die Experimentierklausel (Absatz 2) in dieser Form ins Leere, da „dieses Gesetz“ keinen eigenen Inhalt hat; sondern in den folgenden Artikeln 2 bis 4 lediglich Änderungen anderer bestehender Gesetze enthält.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333